



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

124. Bescheid des Hofgerichts vom 22. Jan. 1834 in Sachen des Colon
Kelle zu Haustenbeck, Recurrentens gegen den Colon Pörtner das.,
Recursen, wegen Brautschatz.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

stände, für welche letzterer eine Vergütung verlangt, nicht einmal genauer angegeben sind, und sowohl das Versprechen selbst, als der Empfang solcher Gegenstände verabredet wird, so konnte Recurse mit dieser Einrede gegen die ganz liquide, auf ein gerichtliches Protokoll sich stützende Forderung des Recurrenten nicht weiter zugelassen werden,

L. ult. C. de compensat.

Hasse, Ueber die Compensation im civ. Archiv B. 7 Abh. 9. und muß demselben daher überlassen bleiben, seine etwaigen Gegenforderungen gegen den Recurrenten *in separato* geltend zu machen. Die gegen das Decret vom 25. Jan. v. J. ausgeführten Einreden waren demnach, unter Verurtheilung des Recursen in die dadurch veranlaßten Kosten, als unbegründet zu verwerfen.

N^o 124.

Zur Sache des Colon Kelle in Hauftenbeck, Recurrentens, gegen den Colon Pörtner, Recursen.

Bescheid.

Dies Protocoll ist beiden Parteien auf gemeinschaftliche Kosten abschriftlich mitzutheilen. Da nun der von dem Recurrenten geforderte Brautschatz laut Protocolls vom 29. Nov. 1823 mit Genehmigung des Amtes so verschrieben worden ist, wie er von dem Recurrenten gefordert wird und die Ueberschreitung des in der Polizeiordnung von 1620 bestimmten Maaßes keineswegs die Wichtigkeit der Brautschatzverschreibung zur Folge hat, vielmehr die spätere Verordnung vom 5. April 1702 (R. B. I. S. 721) vorschreibt, daß die Brautschätze nach Anweisung der Polizeiordnung und sonstigen etwa dabei vorkommenden Umständen erthätiget werden sollen; sodann auch die Bestimmung der Verordnung v. 12. Dec. 1769, nach welcher bei Brautschatzerhöhungen in den Fällen, wo sie wegen vorhandener *acquisita* geschehe, die *acquisita specificæ* zu Protocoll zu benennen sind, nur eine Vorschrift für die Aemter enthält, wie sie in solchen Fällen zu Vermeidung übler Folgen zu verfahren haben und die Außerachtlassung dieser Vorschrift ebenfalls nicht die Ungültigkeit der Brautschatzverschreibung nach sich zieht; übrigens aber es im Protocolle vom 29. Nov. 1823 ausdrücklich heißt, daß der Brautschatz so hoch verschrieben worden sey, weil der Vater des Recursen die Stätte fast neu angelegt habe und er die verschriebene Summe nach Angabe des Bauerrichters Desterhaus gut abgeben könne; im vorliegenden Falle also dem Amte der Vorwurf nicht einmal gemacht werden kann, daß es den Grund der Brautschatzerhöhung nicht speciell im Protocoll angeführt habe, so

wird der Amtsbescheid vom 11. Mai v. J. aufgehoben, und der Recurse schuldig erkannt, den eingeklagten Brautschatzrückstand zu 5 Rthl. binnen vier Wochen bei Vermeidung der Execution an den Recurrenten zu bezahlen, unter Compensation der Proceßkosten.

Decr. Detmold den 22. Jan. 1834.

Fürstl. Lipp. Hofgericht.

N^o 125.

Einlieger Plasmeier in Hiddesen, Kläger und Recurrent gegen den Colon Plasmeier, Verklagten und Recursen, Brautschatz betr.

Bescheid.

Dieser Recurslibell ohne die Anl. wird dem Recursen zur Nachricht abschriftlich mitgetheilt.

Da aber die Verpflichtung des Recursen, einem jeden der im Protocolle vom 25. Febr. 1832 genannten Geschwister einen Geldbrautschatz von 30 Rthl., eine Kuh und einiges hölzernes Geräth mitzugeben, auf einen völlig gültigen und klagbaren, von der Mutter der Parteien, im Namen der Geschwister und dem Recursen abgeschlossenen Vertrage beruht, diesem auch so wenig die Polizeiordnung vom Jahre 1620 Tit. VII., als die Verordnung v. 12. Dec. 1769 entgegensteht, weil jene nur bei Meier- und Großkötter-Colonaten eine Beschränkung der Geldbrautschätze vorschreibt, der geringeren Colonate, als Hoppenplöcker- und Straßenkötter-Stätten, aber keine Erwähnung thut und daher im vorliegenden Falle das Brautschatzversprechen nicht als gegen die Polizeiordnung anstoßend betrachtet werden kann; die letztgedachte Verordnung aber zwar wohl die Vorschrift an die Aemter enthält, bei Ueberschreitung des polizeiordnungsmäßigen Brautschatzes auf den Grund angeblicher *acquisite* diese *acquisita* jedes Mal *specificce* in die Eheverschreibung einzurücken, jedoch keinesweges diejenigen Verträge über Brautschätze bei welchen der Acquisiten keine specielle Erwähnung geschehen, für unverbindlich und nichtig erklärt, was im vorliegenden Falle um so weniger geschehen kann, als hier überhaupt eine polizeiordnungswidrige Auslobung eines Geldbrautschatzes nicht Statt gefunden: so wird der Bescheid des Amtes Detmold vom 5. Sept. c. sofern er den Recurrenten mit der Brautschatzforderung zu 30 Rthl. abweist und ihn in die Proceßkosten verurtheilt, aufgehoben, Recurse zur Abführung des versprochenen Brautschatzes in Gelde und in Naturalien verurtheilt, auch schuldig erkannt, dem Recurrenten die Kosten der ersten Instanz zu erstatten.

Abschrift dieses Bescheides ist dem Amte Detmold zuzustellen.

Decr. Detmold, 9. Dec. 1846.

Fürstl. Lipp. Hofgericht.